**Die freien Tage aufgrund eines Jubiläums ergeben sich für alle Mitarbeitenden (auch die nach TVöD bezahlt werden)aus dem § 20 TV-L:**

**§20Besondere Zahlungen**

(1) Anstelle des § 23 Abs. 2 TV-L wird be-stimmt:

a)1Die Mitarbeiterin erhält bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren eine Treueleistung in Form eines zusätzlichen Erholungsurlaubs in Höhe von 2 Arbeits-tagen. 2 Bei der Vollendung einer Beschäftigungszeit von jeweils weiteren 10 Jahren erhöht sich der zusätzliche Erholungsurlaub nach Satz 1 um jeweils 2 Arbeitstage. 3 Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbindung mit § 26 TV-L) finden entsprechende Anwendung. 4 Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 bis 3 beträgt mindestens einen Arbeitstag. Erl. 1

b)1Beschäftigungszeit im Sinne des Absatzes 1 sind die in einem Dienstverhältnis bei einem Anstellungsträger im Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung (§ 1Abs. 1 Satz 2) zurückgelegten Zeiten, auch wenn sie unterbrochen sind. 2 Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubsgemäß § 28 TV-L, es sei denn, der Anstellungsträger hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

(2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.

**Das bedeutet auf eine 5-Tage-Woche berechnet:**

**10 Jahre Beschäftigungszeit = 2 freie Tage**

**20 Jahre Beschäftigungszeit = 4 freie Tage**

**30 Jahre Beschäftigungszeit = 6 freie Tage …..**

**…..**

**Dabei entsteht nach § 20 Abs. 1 Satz 4 immer mindestens ein zusätzlicher Urlaubstag.**

**Diese zusätzlichen Urlaubstage entstehen einmalig im Jubiläumsjahr und dürfen wie alle anderen Urlaubstage bis zum 30.09. des Folgejahres angetreten werden.**